



Master-Prüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang

„International Media Studies“ (Master of Arts)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 28. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425, ber. S. 593), hat der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Ordnung erlassen:

I	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung.....	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache, Nachteilsausgleich.....	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen.....	5
§ 6	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7	Prüfungsausschuss, Zulassungskommission.....	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
II	Prüfungen	8
§ 9	Prüfungsleistungen.....	8
§ 10	Modulprüfungen.....	10
§ 11	Leistungsnachweise.....	10
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 13	Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen.....	12
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen.....	13
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge.....	13
III	Master-Thesis und Kolloquium	14
§ 16	Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer.....	14
§ 17	Zulassung zur Master-Thesis.....	15
§ 18	Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis.....	15
§ 19	Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung.....	16
§ 20	Kolloquium.....	16
IV	Ergebnis der Masterprüfung	17
§ 21	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	17
§ 22	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement.....	17
V	Schlussbestimmungen	18
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 24	Ungültigkeit von Prüfungen.....	19
§ 25	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	19
VI	Anhänge	19
	Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	20
	Anlage 2: Modulplan.....	21
	Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Master-Thesis.....	22
	Anlage 4: Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren.....	23

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „International Media Studies“ (Master of Arts) im Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Die Regelungen dieser Master-Prüfungsordnung basieren auf dem Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Welle, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn vom 13. Juni 2008, die den Masterstudiengang „International Media Studies“ gemeinsam verantworten und berücksichtigt ferner die Vereinbarungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg mit weiteren Kooperationspartnern, die sich dem Studienprogramm anschließen.

(3) Das Studium erfolgt anwendungsorientiert an mehreren Standorten: Im Funkhaus der Deutschen Welle in Bonn, in der Kommunikationswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul sowie ggf. an weiteren Hochschulen, die sich dem Programm durch einen Kooperationsvertrag anschließen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll nach einem ersten international anerkannten Hochschulabschluss und ersten beruflichen Erfahrungen vertiefte komparative Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Journalismus, der Medien- und Kommunikationswissenschaft, der Medienwirtschaft und des Medienmanagements mit dem Fokus auf Fragestellungen der internationalen Medienentwicklungszusammenarbeit vermitteln. Die Studierenden sollen auf anwendungsbezogene Weise qualifiziert werden, diese eigenständig zu erkennen, weiterzuentwickeln und nutzbringend bei der Analyse und Lösung medienpraktischer Problemstellungen im internationalen Raum einzusetzen.

Die Studierenden sollen insbesondere hinsichtlich der Funktion und Verantwortung unabhängiger Medien als Grundvoraussetzung für eine demokratische, freiheitliche und menschenrechtsorientierte Staatsordnung qualifiziert und als spätere Medienentscheider für die komplexe Rolle der Vermittlung von Information und Aufklärung gegenüber der Gesellschaft ausgebildet werden.

(2) Der Master-Abschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben im Journalismus, in Medienunternehmen oder in Institutionen der (Medien-) Entwicklungszusammenarbeit befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Für den Studiengang werden von den beteiligten Hochschulen Studiengebühren erhoben.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einschlägige, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss. Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind im Bewerberportal hochzuladen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG NRW ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem

bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) In dem Master-Studiengang sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine innerhalb des Geltungsbereichs des GER erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, die englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 ausweist oder einschließt, sind von der gesonderten Nachweispflicht englischer Sprachkenntnisse ausgenommen.

Im Falle von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen zum Studium an der H-BRS berechtigenden Schulabschluss in englischer Sprache vorweisen können, gilt der Nachweis der Niveaustufe C1 durch Vorlage des englischsprachigen Schulabschlusses als erbracht.

Die Sätze 2 und 3 gelten für Hochschulabschlüsse entsprechend.

(3) Über die Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 hinaus sind eine schriftliche Bewerbung (Statement of Purpose) und ein Lebenslauf (Curriculum Vitae) in englischer Sprache vorzulegen.

(4) Um das Masterprogramm „International Media Studies“ zu absolvieren, ist neben den in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein aufgeschlossener Umgang mit journalistischen, medienpolitischen und -wirtschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen erforderlich. Deshalb werden die Zulassungsvoraussetzungen um eine entsprechende Eignungsfeststellung ergänzt, die von den Mitgliedern der Zulassungskommission nach § 7 Abs. 9 vorgenommen wird (siehe Anlage 4).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache, Nachteilsausgleich

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden angeben. Die Studienleistungen eines Semesters werden mit 30 CP, die eines Jahres mit 60 CP bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 CP. Die Credit Points werden durch den Nachweis der zum Modul gehörenden Studienleistungen erlangt, d.h. durch das Bestehen von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 72 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Die Lehrsprache ist Englisch.

(4) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Ist bei Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(6) Unter die Regelungen des Abs. 4 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teil-

nehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(7) Anträge auf Nachteilsausgleich sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Abs. 4 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit der Schwerbehindertenvertreterin oder dem Schwerbehindertenvertreter der Hochschule, bzw. im Falle des Abs. 2 mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(8) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und Leistungsnachweisen laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1), der Master-Thesis und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen und Leistungsnachweise finden in der Regel jeweils bis zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen inklusive Master-Thesis und Kolloquium bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einem Kolloquium.

(4) Die abzulegenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt. Die Prüfungsformen sind in § 9 MPO definiert. Modulprüfungen und Leistungsnachweise werden einmal pro Semester angeboten.

(5) Modulprüfungen sind benotet, Leistungsnachweise sind unbenotet. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt, den Kompetenzen und den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Master-Thesis und Kolloquium können grundsätzlich nicht durch anerkannte Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(2) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels erfolgt die Anerkennung der bisher erworbenen Prüfungsleistungen und Fachsemester, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen. Eine Antragstellung nach § 63a HG NRW entfällt.

(3) Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig oder nacheinander einge-

schrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich bewertet. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, eine Antragstellung nach § 63a HG NRW entfällt jeweils.

(4) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit gemäß Abs. 1 fest.

(5) Die Anerkennung im Sinne der Abs. 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(7) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 7 getroffen.

(9) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(10) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(11) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7 Prüfungsausschuss, Zulassungskommission

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,

2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(9) Die Zulassungskommission wird vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt. Sie kann sich aus allen im Masterstudiengang tätigen Lehrenden sowie dem Dekan bzw. der Dekanin zusammensetzen. Die Studiengangsleitung hat den Vorsitz und übernimmt die Koordination.

(10) Die Zulassungskommission sorgt für

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Beurteilungskriterien,
- die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,

- die Eignungsfeststellung auf Basis der Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren (siehe Anlage 4),
- Vorschläge über die Zulassung zum Studium.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfer oder Prüferin sind in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf den sich die Prüfung bezieht. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

II Prüfungen

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Module können mit Modulprüfungen (§ 10) oder Leistungsnachweisen (§ 11) abgeschlossen werden. Anzahl und Form der Prüfungsleistungen regelt Anlage 1 (Studienverlaufsplan).

(2) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

1. Klausur [K] (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung [M] (Abs. 5)
3. Hausarbeit [H] (Abs. 6)
4. Referat [R] (Abs. 7)
5. Projektarbeiten [PA] (Abs. 8)
6. Präsentation [P] (Abs. 9)
7. Medienpraktische Arbeit [MPA] (Abs. 10)
8. Portfolio [Pf] (Abs. 11)

Kombinationen von maximal zwei Prüfungsformen sind unter Beibehaltung des Gesamtumfangs der Prüfungsleistung möglich.

(3) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) In einer Klausur [K] soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches unter Aufsicht ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren dauern zwischen 90 und 120 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung [M] findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) bzw. einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von Modulen mit 5 und mehr Leistungspunkten zwischen 20 und 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin und jeden Kandidaten bei Modulprüfungen von Modulen mit weniger als 5 Leistungspunkten und bei Teilmulprüfungen zwischen 15 und 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Eine Hausarbeit [H] ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten Fragestellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und auf wissenschaftlicher Basis.

(7) Ein Referat [R] umfasst:

1. Eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (Dauer in der Regel 10 bis 20 Minuten);
3. eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(8) Durch Projektarbeiten [PA] wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form der Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(9) Eine Präsentation [P] ist eine mediengestützte Vorstellung eines theoretischen oder praktischen Arbeitsergebnisses vor einem Auditorium. Sie umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung;
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
3. die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen;
4. die Dokumentation der Arbeit und der verwendeten Methoden und Quellen.

Die Dauer einer Präsentation soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen. Im Rahmen einer Präsentation können in angemessenem Umfang auch schriftliche Handreichungen (Handouts) erstellt werden, wenn dadurch der Charakter der aktiven Präsentation nicht verlorengeht.

(10) Eine medienpraktische Arbeit [MPA] ist eine umfangreiche publizistische Arbeit, die in praxis- oder projektorientierten Modulen zum Beispiel als Reportage, Dokumentation, Broschüre oder ähnlichem in gedruckter oder elektronischer Form erbracht werden kann.

(11) Ein Portfolio [Pf] ist eine Sammlung von mehreren in einem vorab bestimmten Umfang bearbeiteten Aufgaben, die zusammenfassend bewertet wird. Art und Umfang der Aufgaben sowie

Regelungen zur Durchführung der Prüfung werden von der Lehrperson zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben sowie in den Veranstaltungsbeschreibungen ausgewiesen. Die Note der Portfolioprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Modulprüfungen können aus voneinander unabhängigen Teilmodulprüfungen zusammengesetzt sein. Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Teilmodulprüfungen bestanden sein. Die Gewichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Benotung des Moduls erfolgt zu gleichen Teilen.
- (3) Im Modul „Medien, Bildung und Kommunikation“ erfolgt die Gewichtung im Verhältnis 60/40 zwischen den Veranstaltungen „Medienbildung“ (60) und „Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz“ (40).
- (4) Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt (siehe Anlage 1).
- (5) Modulprüfungen sind benotet.
- (6) Eine Modulprüfung wird einmal pro Semester angeboten. Eine Modulprüfung kann in jedem Semester wiederholt werden.
- (7) Die Prüfungssprache ist Englisch.
- (8) Form, Sprache und zeitlicher Umfang der Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt die Entscheidung zu Beginn des Semesters per Aushang und/oder im Internet bekannt (§ 13 Abs. 5).
- (9) Bei der Wahl von Medienprojekten müssen die Studierenden Medienprojekte unterschiedlicher Mediengattungen absolvieren. Es werden Medienprojekte in den Mediengattungen Audio, Video, Print und Online angeboten. Die Medienprojekte, für die sich die Studierenden eintragen, werden zu Beginn des jeweiligen Semesters von der Studiengangsleitung durch Aushang bekannt gegeben.
- (10) Studierenden des Masterstudienganges wird bei mündlichen Prüfungen auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) Module können auch durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Die abzulegenden Leistungsnachweise sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt.
- (2) Leistungsnachweise werden nicht nach § 12 benotet, sondern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann unbegrenzt oft wiederholt werden.
- (3) Leistungsnachweise können aus voneinander unabhängigen Teilleistungsnachweisen zusammengesetzt sein. In diesem Fall müssen alle Teilleistungsnachweise bestanden sein, um für das Modul einen Leistungsnachweis zu erhalten.
- (4) Im Rahmen eines Leistungsnachweises sind die gleichen Prüfungsformen wie bei Modulprüfungen zugelassen. Die Prüfungsformen werden von der Dozentin oder dem Dozenten rechtzeitig

vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in den ersten beiden Vorlesungswochen bekannt geben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Der zeitliche Umfang der Prüfungen für einen Leistungsnachweis kann geringer sein als der von Modulprüfungen. Sofern nicht in Form einer mündlichen Prüfungsform (Kollegialprüfung § 9 Abs. 5), können Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden.

(5) Wenn ein Leistungsnachweis mit einer Klausur abschließt, ist eine verbindliche Anmeldung gemäß §13 Abs. 1 erforderlich.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die Master-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Für die Notenberechnung soll folgendes Bewertungsschema angewendet werden:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschließlich)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“

über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
 über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen und Erörterungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden. Bei Überschreitung dieser Bewertungsfristen ist dem Dekan schriftlich zu begründen, warum die Ergebnisse verspätet vorliegen.

(7) Das Ergebnis des Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

§ 13 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen selbständig anmelden. Die Modulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Im Übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Master-Prüfung im gleichen, verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form, Sprache und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
4. Ort der Prüfung: spätestens 1 Woche vor der Prüfung.

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich.

(7) Eine Abmeldung von Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen von § 15 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(9) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Modulprüfung kann in jedem Semester wiederholt werden.

(3) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden (dritter Versuch) oder wurde die Master-Thesis oder das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(4) Prüfungen, deren endgültiges Nichtbestehen zur Exmatrikulation führen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, welche bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein

Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

(5) Eine Täuschung im Sinne von Abs. 4 liegt bei schriftlichen Prüfungsleistungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit, nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind z.B. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den ersten Prüfungstermin des Wintersemesters bis zum 31. März des Jahres, in dem das Wintersemester endet und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 31. Mai desselben Jahres,
- für den ersten Prüfungstermin des Sommersemesters bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

III Master-Thesis und Kolloquium

§ 16 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Master Thesis wird in Englisch abgefasst. Sie muss eine Zusammenfassung (Abstract) ihres Inhalts enthalten.

(2) Die Masterarbeit kann ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nach theoretischer, anwendungsorientierter oder empirischer Natur sein:

- Theoretische Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach überwiegend mit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema, welches nach primär theoretischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien behandelt wird.
- Anwendungsorientierte Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach überwiegend mit der Behandlung bzw. Lösung eines praktischen oder praxisnahen Problems bzw. einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung.
- Empirische-Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach mit der Behandlung einer Fragestellung, die durch empirische Methoden einer Lösung zugeführt wird.

(3) Die Master-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8

Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort angemessen betreut werden kann.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(6) Im Fall einer ständigen körperlichen Beeinträchtigung der oder des Studierenden findet § 4 Abs. 4 bis 7 (Nachteilsausgleich) entsprechend Anwendung.

§ 17 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungsleistungen zu dem im Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen und Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
3. die Angabe des Themas der Master-Thesis, das die Prüfer ausgeben wollen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung gemäß § 14 endgültig nicht bestanden hat.

Im Fall von Ziffer 2 soll vor einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung eine Nachforderung der Unterlagen erfolgen.

§ 18 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt und das Thema der Thesis sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungsfrist (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin

die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Master-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master-Thesis beträgt 80 DIN A4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 13 Abs. 9 entsprechend Anwendung.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in gedruckter und gebundener dreifacher Ausfertigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht. Jeder Ausfertigung ist eine digitale Version der Thesis beizufügen.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten, von denen eine die Master-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 16 Abs. 3 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichen“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Master-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 20 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 17 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nachgewiesen sind und
2. alle im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen und Leistungsnachweise einschließlich der Master-Thesis bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (§ 17) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 17 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 5) durchgeführt und in der Regel von den Prüfenden der Master-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Master-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

IV Ergebnis der Masterprüfung

§ 21 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Zentrale Prüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Master-Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte nach Anlage 1 (Studienverlaufsplan) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note für die Master-Thesis und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

Note der Master-Thesis	20%
------------------------	-----

Note des Kolloquiums 5%

Noten der Modulprüfungen 75%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Mit dem Zeugnis wird im Diploma Supplement neben der Gesamtnote die relative Note gemäß ausgewiesen, die den Stellenwert der vergebenen Gesamtnote in Bezug zu der Verteilung der gesamten Abschlussnoten innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre darstellt. Die relative Note gibt so statistisch Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten innerhalb des Studiengangs.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Arts“ (M.A.) und das Studium im Masterprogramm „International Media Studies“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(7) Über die Kandidatin oder den Kandidaten kann auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung angefertigt werden, welche die im Masterstudium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte anzufertigen.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 22 Abs. 5,6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 5,6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 22 Abs. 5,6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 5,6 ausgeschlossen.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für den Master-Studiengang „International Media Studies“ einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 28. November 2019.

Sankt Augustin, den 28. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

VI Anhänge

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modul	Lehrveranstaltung	LV	Abschluss	1.	CP	2.	CP	3.	CP	4.	CP
Medien und Entwicklung	Mediensysteme im Vergleich	V		2							
	Medien u. Entwicklungszusammenarbeit	V	MP	2	6						
	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü		1							
Medien, Bildung und Kommunikation	Medienbildung	S	TMP	4							
	Interkulturelle Kommunikation u. Kompetenz	Ü	TMP	2	6						
Medien, Politik und Gesellschaft I	Politische Kommunikation	V		2							
	Medienethik	V	MP	1	6						
	Medienrecht	V		1							
	Medien und Globalisierung	S		1							
Journalistik	Journalismus-Theorie	S		1							
	Darstellungsformen	S	MP	2	6						
	Recherche	S		2							
Medienwirtschaft	Allgemeine Medienwirtschaft	V	MP	3							
	Organisation	S		1	6						
Medienpraxis	Medienprojekt I	P (Block)	LN			3	4				
Medien, Politik und Gesellschaft II	Medienkonzentration u. Media Governance	V	MP			3	6				
	Medien in Konflikt- und Krisensituationen	Ü				3					
Medien- u. Kommunikationswissenschaft	Medien- u. Kommunikationswissenschaft	V				2					
	Empirische Methoden I	V	MP			2	8				
	Forschungsseminar Empirische Methoden I	S				2					
	Neue Medien und Medienkonvergenz	S				2					
Medienmanagement	Controlling	S				2					
	Human Resource Management	S	MP			2	8				
	Marketing/Public Relations	S				2					
Wahlfach I (1 aus x), z.B.	Medienprojekt II										
	Environmental Communication	P (Block)	LN			3	4				
	NGO Management										
Wahlfach II (1 aus x), z.B.	Medienprojekt III										
	Environmental Communication	P (Block)	LN					3	4		
	NGO Management										
Managementtechniken	Redaktionsmanagement	S						2			
	Projektmanagement	S	MP					2	8		
	Mediaplanung	S						2			
Studienprojekt	Studienprojekt	P (Block)	MP					2	6		
Empirische Methoden II	Fortgeschrittene empirische Methoden	V						2			
	Forschungspraxis	Ü	MP					1	6		
	Forschungsauswertung und -präsentation	Ü						1			
Angewandte Forschungsprojekte	Master-Seminar	S	TLN					2	6		
	Methodenpraxis	Ü	TLN					2			
Master Thesis + Kolloquium	Master Thesis									2	30
	Kolloquium										
Masterabschlussprüfung (total)											
Stand: April 2015		CP gesamt: 120		25	30	26	30	19	30	2	30

Anlage 2: Modulplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Medien und Entwicklung (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mediensysteme im Vergleich 2 SWS • Medien und Entwicklungszusammenarbeit 2 SWS • Wissenschaftliches Arbeiten 1 SWS 	<p>Medienpraxis (4 CP)</p> <p>Medienprojekt I 3 SWS</p>	<p>Wahlfach II (1 aus x) (4 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienprojekt III 3 SWS • Environmental Communication 3 SWS • NGO Management 3 SWS 	<p>Master Thesis</p> <p>+</p> <p>Kolloquium</p>
<p>Medien, Bildung und Kommunikation (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienbildung 4 SWS • Interkulturelle Kommunikation u. Kompetenz 2 SWS 	<p>Medien, Politik und Gesellschaft II (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienkonzentration u. Media Governance 3 SWS • Medien in Konflikt- und Krisensituationen 1 SWS 	<p>Managementtechniken (8 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionsmanagement 2 SWS • Projektmanagement 2 SWS • Mediaplanung 2 SWS 	
<p>Medien, Politik und Gesellschaft I (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische Kommunikation 2 SWS • Medienethik 1 SWS • Medienrecht 1 SWS • Medien und Globalisierung 1 SWS 	<p>Medien u. Kommunikationswissenschaft (8 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien- u. Kommunikationswissenschaft 2 SWS • Empirische Methoden I 2 SWS • Forschungsseminar Empirische Methoden 2 SWS • Neue Medien und Medienkonvergenz 2 SWS 	<p>Studienprojekt (6 CP)</p> <p>Studienprojekt 2 SWS</p>	
<p>Journalistik (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Journalismus-Theorie 1 SWS • Darstellungsformen 2 SWS • Recherche 2 SWS 	<p>Medienmanagement (8 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Controlling 2 SWS • Human Resource Management 2 SWS • Marketing/Public Relations 2 SWS 	<p>Empirische Methoden II (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortgeschrittene empirische Methoden 2 SWS • Forschungspraxis 1 SWS • Forschungsauswertung und Präsentation 1 SWS 	
<p>Medienwirtschaft (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Medienwirtschaft 3 SWS • Organisation 1 SWS 	<p>Wahlfach I (1 aus x) (4 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienprojekt II 3 SWS • Environmental Communication 3 SWS • NGO Management 3 SWS 	<p>Angewandte Forschungsprojekte (6 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Master-Seminar 2 SWS • Methodenpraxis 2 SWS 	

Anlage 3: Vorlage Erklärung zur Master-Thesis**Erklärung zur Master-Thesis**

„Ich versichere hiermit, die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, habe ich als entnommen kenntlich gemacht. Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die ich für die Arbeit benutzt habe, sind angegeben. Die Arbeit hat mit gleichem Inhalt bzw. in wesentlichen Teilen noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Mir ist bewusst, dass sich die Hochschule vorbehält, meine Arbeit auf plagiierte Inhalte hin zu überprüfen und dass das Auffinden von plagiierten Inhalten zur Nichtigkeit der Arbeit, zur Aberkennung des Abschlusses und zur Exmatrikulation führen kann.“

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren

Die Zulassung erfolgt über die formalen Voraussetzungen gemäß § 3 sowie eine individuelle Eignungsfeststellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Zulassungskommission (§ 3 Abs. 6, § 7 Abs. 9, 10). Einzelheiten zum Ablauf und Verfahren:

1. Zulassungsbedingungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- Eine einschlägige, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss.
- In dem Master-Studiengang sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine innerhalb des Geltungsbereichs des GER erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, die englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 ausweist oder einschließt, sind von der gesonderten Nachweispflicht englischer Sprachkenntnisse ausgenommen.
- Im Falle von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen zum Studium an der H-BRS berechtigenden Schulabschluss in englischer Sprache vorweisen können, gilt der Nachweis der Niveaustufe C1 durch Vorlage des englischsprachigen Schulabschlusses als erbracht.
- Die Sätze 2 und 3 gelten für Hochschulabschlüsse entsprechend.
- Eine schriftliche Bewerbung (Statement of Purpose) in englischer Sprache.
- Ein Lebenslauf (Curriculum Vitae) in englischer Sprache.

(2) Die Bewerbung für den Studiengang mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind im Bewerberportal hochzuladen. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden haben.

2. Logik und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens

(1) Die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus seinen Bewerbungsunterlagen, insbesondere dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf. Diese ergänzen die formalen Bewerbungsunterlagen und geben einen Blick auf den persönlichen und beruflichen Werdegang der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Die Bewerbungsunterlagen werden wenn möglich durch ein persönliches Bewerbungsgespräch auf Basis eines Telefoninterviews ergänzt. Die formalen Zulassungsbedingungen und die individuelle Eignungsfeststellung stellen hinreichende Bedingungen für die mögliche Zulassung zum IMS-Studiengang dar.

3. Eignungsfeststellung

(1) Die formalen Zulassungsbedingungen werden durch eine individuelle Eignungsfeststellung ergänzt, die von einer Zulassungskommission durchgeführt wird. Gegenstand dieser Eignungsfeststellung sind a) die Befähigung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, die b) medien-spezifischen und internationalen Erfahrungen, c) Kenntnisse der Medien- und Entwicklungszusammenarbeit sowie d) Publikationen oder Referenzen der Kandidatin oder des Kandidaten.

- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und kann durch ein Telefoninterview mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ergänzt werden.
- (3) Die individuelle Qualität der Eignungskriterien wird mittels eines Bewertungsbogens dokumentiert. Die Aspekte der Eignungsfeststellung sind im Einzelnen:
- a) **Befähigung und Motivation**
 Aus der schriftlichen Bewerbung für den Studiengang (Statement of Purpose) sollen die Befähigung und Motivation für den Studiengang begründet und persönlich wie fachlich nachvollziehbar dargelegt werden. Neben den journalistischen bzw. medienpezifischen Aspekten zählt hierzu auch hier die Ausrichtung auf das Berufsfeld der internationalen Medien- und Entwicklungszusammenarbeit.
 - b) **Medienspezifische und internationale Erfahrungen**
 Vor dem Hintergrund des internationalen Anspruchs des Studienprogramms sind interkulturelle Qualifikationen der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich. Entsprechend des Studiengangprofils wird von den potentiellen Studierenden ein aufgeschlossener Umgang mit journalistischen, medienpolitischen und -wirtschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen vor dem Hintergrund der Medien- und Entwicklungszusammenarbeit erwartet. Hier kann eine intensive Auseinandersetzung mit einem Mediensektor ebenso von Vorteil sein wie eine möglichst breite und vielfältige Beschäftigung mit verschiedenen Mediengattungen oder auch medienrelevanten Tätigkeitsfeldern (PR, Ministerien, NGO's etc.). Die beruflichen Erfahrungen sollten eine Dauer von mindestens einem Kalenderjahr haben, freiberufliche oder Teilzeitberufe werden äquivalent angerechnet. Berufliche Erfahrungen vor dem ersten Studienabschluss werden nicht anerkannt.
 - c) **Kenntnisse der Medien- und Entwicklungszusammenarbeit**
 Der Studiengang „International Media Studies“ wird flankiert von dem Sendeauftrag der Deutschen Welle und der internationalen Medien- und Entwicklungszusammenarbeit. Entsprechende Vorerfahrungen der Bewerber/-innen sind erwünscht und tragen dem Leitgedanken und Ausbildungsziel der Studierenden Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der späteren Absolventen.
 - d) **Publikationen oder Referenzen**
 Publikationen und persönliche und/oder berufliche Qualifikationen besonderer Art (z.B. soziales, kulturelles oder politisches Engagement) werden bei der Entscheidung der Eignungsfeststellung berücksichtigt.

4. Bewerbungsgespräch/Telefoninterview

Soweit möglich und erforderlich soll mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Bewerbungsgespräch auf Basis eines Telefoninterviews geführt werden, in dem diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Qualifikation für den Studiengang nochmals direkt unter Beweis stellen zu können.

Die Einschätzung und die Ergebnisse des Bewerbungsgesprächs bzw. des Telefoninterviews werden dokumentiert.

5. Transparenz der Zulassungsentscheidung

(1) Die notwendige Transparenz der Zulassungsentscheidung ergibt sich aus der Kombination formaler und individueller Faktoren. Die formalen Voraussetzungen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen und den geforderten formalen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung. Die individuellen Voraussetzungen ergeben sich aus der Eignungsfeststellung, wie sie oben beschrieben wurde und mittels eines Bewertungsbogens dokumentiert werden.

(2) Die Entscheidung, ob und wer zum Masterprogramm „International Media Studies“ zugelassen wird, fällt nach Sichtung aller potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten und unter Berücksichtigung der Gesamtbewerberquote. Für jeden Bewerber wird von der Zulassungskommission ein Bewertungsbogen erstellt, der mit einer qualitativen Einschätzung und dezidierten Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers abschließt.

(3) Gegebenenfalls wird den abgelehnten Bewerbern die Möglichkeit eines Gesprächs angeboten, um sie über die Entscheidungsgründe zu informieren bzw. über die Möglichkeit anderer oder späterer Studienmöglichkeiten zu informieren.